

Kunstgegenstände,  
Schmucksachen,  
Konstruktionszeichnungen,  
technische Zeichnungen,  
Erfindungs- und Konstruktionsunterlagen,  
hochwertige Maschinen,  
Buntmetalle und deren Schrott,  
Schwarzmetalle und deren Schrott,  
Rundholz,  
Schnittholz,  
Zeitungsdruckpapier,  
Stickstoff- und Phosphordüngemittel,  
Optische Geräte,  
Zier- und Gebrauchsporzellan.

## 9. Warenzeichengesetz

Yom 17. Februar 1954  
(GBl. S. 216)

- Auszug -

Der Kampf der Deutschen Demokratischen Republik um die Erhaltung des Friedens, die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und die stetige Steigerung des Wohlstandes des deutschen Volkes erfordern die weitere Festigung unseres Wirtschaftsaufbaues.

Die Sorge um die Erhöhung des Lebensstandards der Bevölkerung bedingt eine Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung. Um die Bevölkerung vor dem Bezug minderwertiger Waren zu schützen, ist jeder Hersteller verpflichtet, seine Erzeugnisse so zu kennzeichnen, daß in jedem Falle eindeutig der Erzeuger festgestellt werden kann.